

Die Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie und der Vollzug der Hinzurechnungsbesteuerung waren Gegenstand einer Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/25805). In dieser ging es darum, dass Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* bereits den dritten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-UmsG) an die Koalitionsfraktionen übermittelt hat, aber eine fristgerechte Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie immer noch nicht erfolgt ist, so dass die Europäische Kommission bereits am 24.1.2020 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Zu erfahren ist, dass die Meinungsbildung der Bundesregierung über den Referentenentwurf des ATAD-Umsetzungsgesetzes noch nicht abgeschlossen ist. Ferner erkennt man in der Antwort eine gewisse Gelassenheit der Bundesregierung, da die Umsetzung der Richtlinie noch während der Vertragsverletzungsklage beim EuGH möglich sei und dadurch ein Zwangsgeld vermieden werden könne. Auch inhaltlich ist die Bundesregierung noch nicht fertig, da noch keine Meinung zu der Frage existiert, ob das Investmentsteuerrecht weiterhin Vorrang vor der Hinzurechnungsbesteuerung haben soll. Interessant ist auch, dass keine Daten zur fiskalischen Auswirkung vorliegen, wenn der Vorrang des Investmentsteuerrechts aufgegeben und stattdessen die Doppelbesteuerung durch eine Anrechnungsregelung im Gesetz ersetzt wird. Bleibt zu hoffen, dass die Meinungsbildung bald endet!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden; sachgerechter Schlüssel bei erheblichen Ausstattungsunterschieden

Bestehen bei gemischt genutzten Gebäuden erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume, sind Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen (Bestätigung der Rechtsprechung; s. Senatsurteil vom 10.08.2016 – XI R 31/09, BFHE 254, 461; BFH-Beschluss vom 27.03.2019 – V R 43/17, BFH/NV 2019, 719).

BFH, Urteil vom 11.11.2020 – XI R 7/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-469-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beiträge an einen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegenden Solidarverein als Vorsorgeaufwendungen

1. Beiträge an einen nicht der Versicherungsaufsicht unterliegenden Solidarverein, der Leistungen in Krankheitsfällen gewährt, können – unbeschadet weiterer Voraussetzungen – nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn auf die Leistungen des Vereins ein Rechtsanspruch besteht.

2. Eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 EStG i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kann auf der Grundlage sowohl deutschen als auch ausländischen Rechts bestehen (Anschluss an BSG-Urteil vom 20.03.2013 – B 12 KR 14/11 R, BSGE 113, 160, Rz 14).

BFH, Urteil vom 12.8.2020 – X R 12/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-469-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Von der ZfA vorgenommene Sperrung des Passworts für die Datenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen

1. Das Gesetz enthält keine Regelungen über die Zulassung einer bestimmten Einrichtung zur Da-

tenübermittlung von Vorsorgeaufwendungen oder über die Verweigerung der Entgegennahme weiterer Daten von einer bisher beanstandungsfrei mitteilenden Einrichtung.

2. Ob Beiträge an eine bestimmte Einrichtung materiell-rechtlich als Vorsorgeaufwendungen abziehbar sind und es sich bei dieser Einrichtung um eine mitteilungspflichtige Stelle handelt, ist – jedenfalls in nicht vollkommen eindeutigen Fällen – nicht durch einen Realakt der Sperrung des für die Datenübermittlung erforderlichen Passworts und das sich hieran ggf. anschließende Verfahren einer allgemeinen Leistungsklage zu klären, sondern in den Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren derjenigen Steuerpflichtigen, die Beiträge an die Einrichtung als Sonderausgaben geltend machen.

3. Für die nach § 40 Abs. 2 FGO erforderliche Beschwer genügt es, wenn das Klagevorbringen eine Rechtsverletzung zumindest als möglich erscheinen lässt, wobei in die Betrachtung, ob eigene Rechte verletzt sind, auch die Grundrechte einzubeziehen sind. Insoweit können faktische und mittelbare Beeinträchtigungen ausreichend sein.

4. Hat eine Behörde durch Realakt gehandelt, kommt als Grundlage für dessen Beseitigung der allgemeine öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch in Betracht. Auch dieser kann aus den Grundrechten abgeleitet werden.

BFH, Urteil vom 12.8.2020 – X R 22/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-469-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Auswirkungen auf das Einkommen des nach dem steuerlichen Übertragungstichtag verstorbenen Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft durch deren rückwirkende Verschmelzung auf den Alleingesellschafter

1. Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG 2002 angeordnete Rückwirkung betrifft nur die Ermittlung des

Einkommens der übertragenden Körperschaft und der Übernehmerin. Diese Norm führt daher nicht zum Entstehen eines Übernahmegewinns bei einem bereits verstorbenen Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, wenn diese Gesellschaft nach dem Todestag rückwirkend auf ihren neuen Alleingesellschafter verschmolzen wird.

2. Die Einlagefiktion des § 5 Abs. 2 UmwStG 2002 ist auch dann anzuwenden, wenn Anteile an der übertragenden Körperschaft, die unter § 17 EStG fallen, zwischen dem steuerlichen Übertragungstichtag und dem zivilrechtlichen Wirksamwerden der Verschmelzung unentgeltlich übertragen werden.

BFH, Urteil vom 8.9.2020 – X R 36/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-469-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nichtzulassungsbeschwerde: Zur Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ im finanzgerichtlichen Verfahren

NV: Es ist höchstrichterlich geklärt, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ auch im Besteuerungsverfahren und im finanzgerichtlichen Verfahren gilt.

BFH, Beschluss vom 26.11.2020 – VI B 29/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-469-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Behandlung der Rüge, das FG habe die Bindungswirkung einer im ersten Rechtsgang ergangenen BFH-Entscheidung missachtet

NV: Die Rüge, das FG habe die Bindungswirkung eines im ersten Rechtsgang ergangenen BFH-Urteils gemäß § 126 Abs. 5 FGO missachtet, ist mit der Nichtzulassungsbeschwerde als Verfahrensfehler des FG gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 3 FGO geltend zu machen.

BFH, Beschluss vom 30.11.2020 – VIII B 138/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-469-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)